

REGLEMENT

DER ALPGENOSSENSCHAFT GRÜSCH

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

I. Pflichten der Vorstandsmitglieder

Artikel 1

Pflichten des Präsidenten

Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- b) Leitung von Sitzungen und Versammlungen;
- c) Unterzeichnung von Protokollen und Dokumenten zusammen mit einem weiteren Mitglied;
- d) Annahme der Viehanmeldungen;
- e) Ansprechperson für Funktionäre und Personal der Genossenschaft.

Artikel 2

übrige Aufgaben

Zusätzlich sind insbesondere folgende Aufgaben im Vorstand aufzuteilen, wobei der Vorstand frei ist in der Zuteilung:

- a) Vertretung des Präsidenten (Vizepräsident);
- b) Führung der Protokolle;
- c) Einladungen und Korrespondenzen;
- d) Schreibarbeiten des Vorstandes;
- e) Archivierung von Protokollen und Unterlagen;
- f) Erstellung der Buchhaltung;
- g) Verwaltung des Geschäftsvermögens;
- h) Abschluss der notwendigen Versicherungen;
- i) Inkasso und Zahlungen;
- j) Erstellen der Bestösserabrechnung;
- k) Lohnabrechnung des Alppersonals;
- l) Personalsuche und Anstellungsverhandlungen;
- m) Bereitstellen von Geräten, Hilfsmitteln usw.;
- n) Einführung des Personals in die Arbeiten;
- o) Organisation und Überwachung des Gemeinwerkes;
- p) Organisation des Weidebetriebes und der Düngerverteilung;
- q) Überwachung der Auftriebsbestimmungen;
- r) Überwachung des Unterhaltes der Einrichtungen und Anlagen soweit hierfür nicht die Gemeinde verantwortlich ist.

II. Anmeldung der Tiere / Bestossung

Artikel 3

Viehanmeldung

Die Viehanmeldung zur Sömmerung in den Alpen ist alljährlich schriftlich an den Präsidenten wie folgt einzureichen:

- a) Die definitive Viehanmeldung bis zum 01. Februar

Sofern ein Genossenschaftsmitglied weniger als die definitiv angemeldeten Milchkühe sömmert, ist pro fehlende Kuh eine Ersatzentschädigung von Fr. 300.00 zu leisten. Ausgenommen bleiben alpunfähige Kühe mit Arztzeugnis.

Für übrige Tiere, welche trotz definitiver Anmeldung nicht gesömmert werden, werden die Sömmerungskosten trotzdem verrechnet. Ausgenommen bleiben alpunfähige Tiere mit Arztzeugnis.

Zu spät angemeldete Tiere werden nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Bestossung

Die Alpen werden wie folgt bestossen (NST = Normalstösse gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung der Bundes):

- a) Alp Hintertamunt:
Milchkühe und Mutterkühe zusammen max. 115 NST
- b) Alpkorporation Berg, Schuders:
Jungvieh und Pferde max. 25 NST

Unter Einhaltung der Höchstzahlen von 115 NST und Berücksichtigung der Zuteilung der Weidgebiete kann die Bestossung der Alp Hintertamunt zwischen Milchkühen, Rindern und Mutterkühen variieren, wobei die Mindestzahl von 70 Milchkühen zum Zweck der Erhaltung Milchkuhalp nicht unterschritten werden darf.

Artikel 5

Berechtigung

Die Berechtigung zur Bestossung der Alpen und Allmenden steht in erster Linie Tierhaltern zu, die ihren Betriebsstandort und ihren Wohnsitz auf Gebiet der altrechtlichen Gemeinde Grüşch haben und auf eigener Futterbasis Vieh halten. In zweiter Linie folgen im Falle von freien Plätzen andere Viehhalter aus der fusionierten Gemeinde Grüşch und in dritter Linie auswärtige Viehhalter.

Artikel 6

Zuteilung Bestossung Hintertamunt

Falls von einheimischen Tierhaltern mehr Anmeldungen vorliegen als Kuhplätze verfügbar sind, wird die maximale Anzahl der Tiere pro Bestösser gegen oben plafoniert. Die Tierzahl pro Bestösser wird so begrenzt, dass die verfügbare Anzahl an Kuhplätzen nicht überschritten wird.

Geht die Kürzung mittels Plafonierung nicht exakt auf, wird den Bestössern mit der grössten Anzahl an angemeldeten Tieren, in abnehmender Reihenfolge, je ein Tier mehr zugeteilt bis alle Kuhplätze vergeben sind.

Artikel 7

Verkürzte Alpzeit / Ersatztiere

Für Tiere, die während der Alpzeit bis zum 31. Juli eingehen, notgeschlachtet oder krankheitsbedingt aus der Alp genommen werden müssen, ist die halbe Sömmerungstaxe (gem. Artikel 17) zu leisten. Nach diesem Termin wird die volle Taxe fällig.

Abgehende Tiere können auch ohne Kostenfolge durch andere Tiere ersetzt werden.

Artikel 8

Bestossungsliste

Der Alpmeister bzw. Weidchef übergibt dem Hirten am ersten Alptag eine komplette Bestossungsliste. Der Hirt führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Tierverkehrskontrolle.

III. Sömmerung

Artikel 9

Nutzungszeiten Hintertamunt

Den Zeitpunkt des Alpauftriebs und der Entladung der Alp Hintertamunt wird von der Genossenschaftsversammlung bestimmt.

Artikel 10

Nutzungszeiten Allmenden

Der Vorstand setzt den Beginn des Weidganges im Frühling und das Ende im Herbst für die verschiedenen Weidgebiete entsprechend den Weidverhältnissen fest. Im Herbst dürfen die Allmenden bestossen werden ab dem Zeitpunkt der ersten offiziellen Alpentladung einer Alp in der Vieh von Genossenschaftern gesömmeret wurden, bestossen werden.

Bis zum 15. Juli darf jeder Genossenschafte ohne Anmeldung seine Tiere auf die Allmenden treiben.

Artikel 11

Bestossung

Tiere, die vorzeitig von der Alp bzw. Allmende genommen werden, sind beim Hirten und Alpmeister bzw. Weidchef abzumelden.

Bei der Alpentladung ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Identität seiner Tiere zu kontrollieren. Der Vorstand kann auch einen gemeinsamen Abtrieb anordnen.

Beschlagene Pferde dürfen nicht auf die Alp bzw. Allmende getrieben werden.

Artikel 12

Tiergesundheit

Der Alpmeister bzw. Weidchef kann beim Alpauftrieb die Gesundheit der Tiere (Lahmheiten, Euterkrankheiten usw.) überprüfen und gegebenenfalls zurückweisen. Der Tierbesitzer muss sie behandeln oder von der Alp bzw. Allmende nehmen. Er kann Ersatztiere stellen.

Tiere, die vom Hirten krank gemeldet werden, müssen unverzüglich behandelt und wenn nötig von der Alp genommen werden. Behandlung und Transporte gehen zu Lasten des Tierbesitzers.

Der Vorstand kann spezielle Weisungen zur Krankheitsvorbeugung erlassen (Impfungen, Behandlung gegen Verwurmung usw.). Die Bestösser sind rechtzeitig zu orientieren.

Die Bestösser sind verpflichtet, den Familien Gönnerbeitrag der REGA einzuzahlen, damit die Tierrettung mit dem Helikopter gesichert ist.

Artikel 13

Medikamente

Der Alpmeister bzw. Weidchef sorgt für eine zweckmässige Alpothek. Die Kosten für die allgemeinen Medikamente werden von der Genossenschaft übernommen. Medikamente, die einem Tier zugewiesen werden können (z.B. Trockensteller) werden dem Tierbesitzer verrechnet.

Artikel 14

Kantonale Alpfahrtsvorschriften

Der Alpmeister bzw. Weidchef ist dafür besorgt, dass die kantonalen Alpfahrtsvorschriften eingehalten werden.

IV. Gemeinwerk

Artikel 15

Organisation

Das Gemeinwerk wird durch den Vorstand oder den Weidchef organisiert. Er koordiniert und überwacht die Arbeitseinsätze, sorgt für einen effizienten Ablauf und führt Buch über die geleisteten Stunden und Maschineneinsätze. Es werden nur Stunden (Arbeiten) anerkannt, die vom Vorstand in Auftrag gegeben wurden.

Die Abrechnung der Pflichtstunden, die Ersatzleistungen, die Entschädigung der Mehrleistungen sowie die Abrechnung der Leistungen mit Maschinen, Fahrzeugen und Motorsägen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Abrechnungsdaten (Bestossungszahlen, Bestösser, geleistete Stunden und Maschineneinsätze) werden bis spätestens 31. Oktober an den Präsidenten gemeldet und von diesem an die Gemeindeverwaltung zur Abrechnung weitergeleitet.

V. Alpbrechnung

Artikel 16

Allgemeines

Der Kassier ist verantwortlich für die Erstellung der Alpbrechnung. Im Schnitt der Jahre ist eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Bildung von angemessenen Rückstellungen und Reserven für künftige Projekte ist möglich (Reservefonds).

Artikel 17

Bestösserabrechnung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, d.h. die Kosten pro Stoss, Tierart und Bestösser werden nach effektivem Aufwand bestimmt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Allgemeine Kosten (nicht zuteilbare Kosten wie z.B. Verwaltungskosten) werden auf alle Tiere gleichmässig verteilt.
- b) Die Kosten für die Nutzungsrechte der Gemeinde werden ebenfalls nach Massgabe der GVE bzw. Stösse auf die entsprechenden Tierhalter überwält.
- c) Für die Alp Hintertamunt und die Allmenden/Heimweiden werden alpspezifische Ansätze je Stoss separat festgelegt. Im Bedarfsfall können auch innerhalb der Alp separate Ansätze berechnet werden (z.B. unterschiedliche Herden).
- d) Für Tiere, die vor dem 1. August von der Alp genommen werden, wird nur die Hälfte der Sömmerungskosten verrechnet.
- e) Kosten, welche direkt einem Tier zugewiesen werden können (z.B. Tierarzt), werden dem betroffenen Bestösser direkt verrechnet.

Zur Vereinfachung der jährlichen Abrechnung können für die einzelnen Tierarten nach obigen Grundsätzen Pauschalen festgelegt werden (ausgenommen Bst. e). Diese sind sporadisch zu überprüfen.

VI. Besoldung

Artikel 18

Entschädigungen

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle werden für die Erledigung der ihnen aufgetragenen Arbeiten sowie für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen folgende Pauschalen ausgerichtet:

a) Präsident:	Fr.	600.00
b) Kassier:	Fr.	1'200.00
c) Vorstandsmitglied:	Fr.	400.00
d) Mitglieder der Kontrollstelle:	Stunden nach Aufwand	
e) je Protokoll	Fr.	50.00

Der Ansatz für (durch den Vorstand genehmigte) ausserordentliche Arbeiten und die Arbeiten der Kontrollstelle entspricht dem Stundenansatz der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART).

Telefonkosten sind in den Pauschalen enthalten. Spesen für Kopien, Porti und Autokilometer entsprechen den Ansätzen der Gemeinde. Sie müssen ausgewiesen und dem Kassier unaufgefordert bis 31. Dezember des Rechnungsjahres gemeldet werden.

Die Entschädigungen werden der Abrechnung belastet und an die Bestösser weiterverrechnet. Leistungen, die als Gemeinwerk angerechnet werden können, werden als Pflichtstunden erfasst.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Zahlungsfristen

Die Rechnungsstellung für die Sömmerungskosten und allfällige weitere Forderungen gegenüber den Bestössern erfolgt im laufenden Rechnungsjahr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 20

Geltungsbereich Dieses Reglement ist eine Ergänzung der Statuten vom 30. März 2011 der Alpgenossenschaft Gräsch und enthält entsprechende Präzisierungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 21

Änderungen Der Vorstand kann Änderungen zu Handen der Genossenschaftsversammlung ausarbeiten, die im Voraus zu traktandieren sind.

Änderungsanträge eines einzelnen Genossenschafters sind schriftlich einzureichen.

Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Artikel 22

Genehmigung Vorstehendes Reglement ist an der Genossenschaftsversammlung vom 01. Februar 2019 beraten und beschlossen worden und tritt per 12. Februar 2019 in Kraft.

Gräsch,

Für die Alpgenossenschaft

Der Präsident

.....

Der Aktuar

.....

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 12. Februar 2019.

Der Präsident

Marcel Conzett

Der Gemeindeschreiber

Marco Willi